



Bebauungsplan Nr.17

„Hauptendorf“

Vereinfachte Änderung auf den
Grundstücken Fl.-Nr. 374, 374/3,
374/4 und 379 (Teilfläche),
Gemarkung Burgstall

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Flächen für Müllcontainer und für Fahrräder:**

Bei den geplanten Hausgruppen sind genügend große Flächen für die Aufstellung von Müllcontainern und zur Unterbringung von Fahrrädern vorzusehen.

2. **Befestigung der privaten Verkehrsflächen:**

Die privaten Verkehrsflächen (Fußwege, Garagenzufahrten und Garagenhöfe) dürfen nicht mit einer Asphaltdecke, sondern nur mit anderen Materialien z.B. Verbundsteinen, Gehwegplatten usw.) befestigt werden.

3. **Kfz-Stellplätze:**

Kfz-Stellplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauart (Rasengittersteine, Rasenpflaster usw.) errichtet werden.

Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 "Hauptendorf" bleiben bestehen.

Rechtskraft mit Veröffentlichung
Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.1991

STADT HERZOGENAURACH
- Stadtplanungsamt -
19.12.1990

STADTPLANUNGSAMT
07.06.1994



Zeichenerklärung für Festsetzungen:



Geltungsbereich

----- Baugrenze

●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

▲▲▲ Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB.

Die Garagenanlage mit den Zwischenmauern, wie im nachfolgenden Schnitt dargestellt, übernimmt den Schutz zur Minderung von Lärmeinrichtungen.



----- Leitungsrecht für Versorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom usw.)

===== Geh- und Fahrrecht zum öffentlichen Kinderspielplatz.



Transformatorstation mit Satteldach

T E X T

1. F
B
v
2. B
D
d
V
3. K
K
R

Alle and
bleiben B

Rechtskraft mit
im Amtsblatt Nr

STADTPLANUNG

07. 06. 199